

Besondere Bedingung 998-1

Spartenübergreifende Vereinbarungen zum Rahmenvertrag Betriebs-/ Berufshaftpflicht und Strafrechtsschutz für

Vereinsmitglieder des Vereins Österreichische Gesellschaft für freie Hypnose.

1. Versicherter Personenkreis und Versicherungsbeginn:

Versichert sind alle Mitglieder des Versicherungsnehmers (oben angeführter Verein Österreichische Gesellschaft für freie Hypnose.

Der Versicherungsschutz für das jeweilige Vereinsmitglied beginnt mit Beitritt zum Verein wenn Namen und Deckungsumfang, innerhalb von 6. Monaten ab Vereinsbeitritt dem Versicherer gemeldet werden.

Erfolgt diese Meldung nach Ablauf der Frist, beginnt der Versicherungsschutz mit einlagen der Meldung beim Versicherer. Die Meldung neuer Vereinsmitglieder und deren jeweiliger Deckungsumfang an den Versicherer hat jeweils zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juni, und 1. Oktober zu erfolgen.

2. Versichertes Risiko bzw. Tätigkeit:

Versichert ist die Tätigkeit als freier Hypnotiseur und die Nebentätigkeit als Human-, Tier- oder Raumenergetiker mit Hauptsitz in Österreich in ausübender und vortragende Tätigkeiten, einschließlich energetikerähnliche Tätigkeiten, auch außerhalb der Gewerbeordnung wie beispielsweise Yoga, Qi Gong Schamanische Energie Methoden etc. Das Risiko für die Inhabung von Standorten (Praxen Studios, Büro) ist auf österreichische Standorte eingeschränkt.

3. Maklerklausel:

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird mit der Koban & Partner Versicherungsmakler GmbH

Liebiggasse 5
8010 Graz

abgewickelt.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese bei der Koban & Partner Versicherungsmakler GmbH eingelangt sind.

Der Makler ist zu deren unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder beenden oder den Deckungsumfang eines bestehenden Vertragsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen. Der Versicherer akzeptiert bei den Fristen gemäß §§ 38 und 39 VersVG eine angemessene Verlängerung für die Prüfungspflicht des Maklers sowie den Postlauf vom Makler zum Versicherungsnehmer.

4. Vertragslaufzeit, Hauptfälligkeit und Kündigungsrechte:

I. Betriebs- und Berufshaftpflicht - Rahmenvertrag

1. Vertragsgrundlagen:

- 1.1 Es gelten die Zürich AHVB / EHVB 2014 sowie nachfolgend angeführten Abweichungen.
- 1.2 Mitglieder des Vereins, die bereits Versicherungsnehmer oder versicherte Personen eines aufrechten Zürich Haftpflichtvertrag für Hypnose und/oder Energetiker sind, wird eine nahtloser und kostenfreier Wechsel in diesen Rahmenvertrag ermöglicht und erhalten Sie die Gewähr, dass im Schadensfall die jeweils für Sie günstigere Bestimmung der Verträge, zur Anwendung gelangt. (Bestklausel)

2. Versicherungssumme je Schadenfall

Personen, Sach- und Vermögensschäden EUR 3.000.000,00
Reine Vermögensschäden EUR 300.000,00
Eingebrachte Sache EUR 30.000,00

Die Versicherungssummen sind jährlich mit dem 3-fachen begrenzt.

3. Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung des Art. 3 AHVB gilt der Versicherungsfall als eingetreten, wenn die Tätigkeit, die den tatsächlichen oder behaupteten Schadensfall ausgelöst hat, in Österreich bzw. einem Nachbarstaat durchgeführt wurde.

Ist ein Versicherungsfall im Zuge einer Teilnahme an einer Schulung oder im Rahmen einer Ausbildung eingetreten, so gilt in Abänderung des Art.3 AHVB weltweiter Versicherungsschutz.

4. Vordeckung

In Abänderung des Art. 4 AHVB sind jene Versicherungsfälle rückwirkend bis drei Jahre vor Vertragsabschluss, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen haben.

5. Nachdeckung

Abweichend von Art. 4 AHBV erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages erstmals nachprüfbar festgestellt wurden. Besteht jedoch ein neuer Versicherungsvertrag, so geht dieser vor (subsidiäre Deckung).

6. Eigenschäden

In Ergänzung zu Art. 7. Abs. 6 AHVB besteht auch für die in diesem Vertrag mitversicherten Personen kein Versicherungsschutz.

7. Reine Vermögensschäden:

Abweichend von Art. 1 AHVB sind reine Vermögensschäden mitversichert. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB.

Abschnitt B; die Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus, Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen), Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten; planender, beratender, bau- oder montageleitender, Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen, Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kas senführung sowie aus Untreue und Unterschlagung, Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung Automatisierung, dem Abhanden-kommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen, aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen, aus Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, insbesondere auch aus Arbeits- und Angestelltenverhältnissen.

Die Versicherungssumme beträgt 10 % der Pauschalversicherungssumme, jährlich begrenzt mit dem 3-fachen der Summe.

8. Innehabung von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten:

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn sie nicht ausschließlich für den versicherten Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden (Abschnitt B, Z.11 EHVB findet keine Anwendung).

9. Mietsachschäden an Gebäuden und Räumlichkeiten:

Abweichend von Art. 7, Pkt.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an gemieteten, gepachtet gepachteten , geliehenen oder in Verwahrung genommenen Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung. Eine sich aus Mietverträgen ergebende Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Abschluss von entsprechenden Sachversicherungen bleibt jedoch unberührt und geht dieser Versicherung vor. Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzansprüche des Vermieters, Verpächters oder Verleihers wegen Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind sowie Sachschäden durch Umweltstörung.

Für Schäden durch Brand, Explosion bzw. Leitungswasser gilt vereinbart, dass Versicherungsschutz bis zu der Höhe der Pauschalversicherungssumme gegeben ist.

10. Eingebraachte Sachen von Arbeitnehmern und Besuchern:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt.2.2 sowie Art. 7, Pkt.10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Sachen der Arbeitnehmer und Besucher des Versicherungsnehmers.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Sachen in geeignete, Behältnissen unter Verschluss gehalten werden.

Ausgeschlossen bleiben: Geld, Wertpapiere, Sparkassenbücher und dergleichen Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Die Versicherungssumme beträgt 1% der Pauschalversicherungssumme.

11. Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVB sind Personenschäden, auch soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt, mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für Regressforderungen von Sozialversicherungsträgern.

Diese besondere Vereinbarung gilt ausschließlich für Mitarbeitern, die dem österreichischen Sozialversicherungsgesetz unterstehen.

12. Privatriskiken (subsidiär)

12.1 **Privat- und Sporthaftpflicht; Tierhaltung** Mitversichert ist die Privat- und Sporthaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z. 17 EHVB sowie das Risiko der Tierhaltung gemäß Abschnitt B, Z. 12 EHVB für den Versicherungsnehmer sowie die versicherten Personen, einschließlich deren Ehepartner und LebensgefährtenInnen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Abschnitt B, Z. 12 und Z. 17 EHVB weltweit.

12.2 **Privathaftpflichtrisiko anlässlich von Dienstreisen**

Für den Versicherungsnehmer sowie die versicherten Personen gilt während der Dauer von Dienstreisen das Privathaftpflichtrisiko im Umfang des Abschnitt B, Z. 17 EHVB als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten.

13. Optionale Zusatzdeckung:

13.1 Für Schadenersatzverpflichtungen, welche auf dem Vorwurf beruhen, dass Tätigkeiten vorgenommen wurden, die anderen Berufsgruppen vorbehalten sind, verzichtet der Versicherer auf den Einwand, dass der Schadenersatzanspruch, nicht dem versicherten Risiko im Sinne des Art 1. Punkt 1.1 AHVB entspringt.

II. Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung

1. Vertragsgrundlagen:

- 1.1 Es gelten die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015) und die Besonderen Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz Versicherung (SRB 2015).
- 1.2 Mitglieder des Vereins, die bereits Versicherungsnehmer oder versicherte Personen eines aufrechten Zürich Haftpflichtvertrag für Hypnose und/oder Energetiker sind, wird eine nahtloser und kostenfreier Wechsel in diesen Rahmenvertrag ermöglicht und erhalten Sie die Gewähr, dass im Schadensfall die jeweils für Sie günstigere Bestimmung der beiden Verträge, zur Anwendung gelangt. (Bestklausel)

2. Versicherungssumme

- 2.1 Je Schadensfall stehen EUR 300.000,00 Versicherungssumme zur Verfügung
- 2.2 Für Schadensfälle lt. Punkt 7. Optionale UWG Zusatzdeckung gilt abweichend eine Versicherungssumme (Sublimit) von EUR 25.000,00 oder EUR 40.000,00 Je Versicherungsfall und ein Selbstbehalt von EUR 750,00 je Schadensfall.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die innerhalb Österreichs eintreten.

4. Wartefrist

Für die Verteidigung in allen Straf- und Verwaltungsverfahren sowie für die Abwehr von Ansprüchen nach dem UWG (sofern diese Option mitversichert wird) gilt ausdrücklich keine Wartefrist vereinbart. Somit sind alle Versicherungsfälle, deren Eintritt innerhalb der Laufzeit der jeweiligen Polizze liegen von Versicherungsschutz umfasst.

5. Selbstbehalt

Je Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt von EUR 250,00 als vereinbart. Dieser Selbstbehalt entfällt, falls der Versicherungsnehmer dem Versicherer, in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Versicherungsmakler, die Auswahl des Rechtsanwaltes überlässt.

6. Besondere Deckungserweiterungen

6.1 **Wettbewerbsrecht:**

Die Deckung umfasst weiters auch Angelegenheiten des Wettbewerbsrechtes (insbesondere Verstöße gegen das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb) im Rahmen der Besondere Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutzversicherung, d.h. dass die Kosten ausschließlich im Straf- und Verwaltungsverfahren versichert sind.

Unterlassungsklagen, Schadenersatzansprüche, zivilrechtliche Streitigkeiten etc. sind demnach nicht Gegenstand der Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung.

6.2 **Vorsatztatbestände:**

Abweichend von den Besonderen Zürich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung (SRB 2015) sowie den Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Rechtsschutz Versicherung (ARB 2015), besteht auch Versicherungsschutz für die Verteidigung in allen Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung nur vorsätzlich begehbare Straftatbestände, soweit es sich dabei nicht um Verbrechen handelt sowie weiters in allen Verwaltungsstrafverfahren.

6.3 **Mitversicherte Aufsichts- und Beiräte:**

Soweit es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, für die ein Aufsichtsrat und /oder Beirat bestellt ist, sind auch dessen Mitglieder versichert. Als versicherter Person gilt der namentlich angeführte Energetiker, jeweils in ausübender als auch in ausbildender Funktion im Rahmen der für diesen Bereich üblicher Tätigkeiten. Die Bestimmung gemäß Pkt. 2.2. und 3. Absatz der SRB bezüglich der Änderung der Tätigkeit finden keine Anwendung.

6.4 **Verkehrsrisiko:**

Abweichend von Punkt 5.5.2. Absatz SRB gilt folgendes als vereinbart: Für den Fahrer eines zugelassenen Motorfahrzeuges besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn ihm nur die Verletzung einer Vorschrift des Kraftfahrzeuggesetz (KFG) oder der Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. entsprechender Vorschriften im Ausland vorgeworfen wird.

6.5 **Rechtanwaltskosten vor Beginn des Ermittlungsverfahren:**

Ergänzend zu Art. 7. lt. a SRB trägt der Versicherer auch die angemessenen Kosten, der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Zusammenhang mit Ermahnungen und Androhung einer Strafanzeige; auch wenn noch keine Verfolgungshandlung, der zur Strafverfolgung berechtigten Behörde, nach außen in Erscheinung trat.

7. Optionale Zusatzdeckung **Abwehr von Ansprüchen nach dem UWG** im Rahmen der Sammelpolizze

Gegen gesonderte Vereinbarungen besteht auch Versicherungsschutz für die Abwehr von Ansprüchen nach dem UWG, insbesondere auch für Stellungnahmen zu einstweiligen Verfügungen und Rechtsmittel im Zusammenhang mit dem UWG. Diese Deckungserweiterung kann nur ergänzend zur Spezial-Strafrechtsschutzversicherung mitversichert werden mit einem Sublimit je Versicherungsfall von EUR 25.000,00 oder EUR 40.000,00 .

Besondere Bedingung 996-3

Belehrung über Rücktrittsrechte

I. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schwarzenbergplatz 15
1010 Wien

Fax: +43 (0)8000 808081

E-Mail: service@at.zurich.com

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

II. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG):

Wenn Sie als Verbraucher (d.h. die beantragte Versicherung gehört nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens) den Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. Telefon, Internet) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs abschließen, gilt für Sie noch das Rücktrittsrecht gemäß §8 FernFinG.

Sie können vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger (Versicherer) zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers (E-Mail) zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen gemäß §5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit deren Erhalt. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück, so kann der Versicherer gemäß §12 FernFinG von Ihnen lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Versicherer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er die Informationspflicht über das Rücktrittsrecht (gemäß §5 Abs. 1 Z 3 lit. a FernFinG) erfüllt hat und wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück

- so hat der Versicherer Ihnen unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich des vorgenannten Betrags) zu erstatten;
- so haben Sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Versicherer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

Sie haben kein Rücktrittsrecht wenn eine Versicherung eine Laufzeit von weniger als einem Monat hat oder wenn ein Versicherungsvertrag mit Ihrer Zustimmung bereits voll erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Ein Rücktritt ist an die unter Punkt I. genannte Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten.

Sollten Sie vom Rücktrittsrecht binnen der oben genannten Frist keinen Gebrauch machen, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

Besondere Bedingung H 003-3

Sachen der Arbeitnehmer und Besucher

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt.2.2 sowie Art. 7, Pkt.10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Sachen der Arbeitnehmer und Besucher des Versicherungsnehmers.
2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Sachen in geeigneten Behältnissen unter Verschluss gehalten werden.
3. Ausgeschlossen bleiben: Geld, Wertpapiere, Sparkassenbücher und dergleichen, Schmucksachen und Kostbarkeiten.
4. Obliegenheiten:
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.



ZURICH®

Polizzen-Nummer KF-25484815-8
vom 3. Juli 2020, Seite 13

Besondere Bedingung H 010-8

Vereinschaftspflicht - Reine Vermögensschäden:

Abweichend von Art. 1 AHVB sind reine Vermögensschäden mit 10 % der gewählten Versicherungssumme mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf die unentgeltlich tätigen Organwalter bzw. unentgeltlich tätigen Rechnungsprüfer im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein. Der Versicherer haftet in dem von den Vereinsstatuten vorgegeben Umfang, Vorsatz bleibt jedoch in jedem Fall von der Versicherung ausgeschlossen.

Eine eventuell anderweitig abgeschlossene Versicherung geht diesem Vertrag vor.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Z. 2. EHVB. Abschnitt B, Z.1 EHVB findet Anwendung.

Unterlässt es der Organwalter oder Rechnungsprüfer, dem Verein den Streit zu verkünden, so kann ihm der Versicherer alle gegen den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch insoweit von seiner Verpflichtung befreien, als erkannt wird, dass diese Einwendungen eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlasst hätten, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus:

1. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
2. Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, sowie der Verletzung von Persönlichkeit- oder Namensrechten
3. Geschäfte, die den guten Sitten widersprechen oder den Strafgesetzen unterliegen (z.B. Geldwäsche, Steuerhinterziehung, etc.), ferner Scheingeschäften jeder Art
4. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
5. Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
6. Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
7. Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten, sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
8. Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
9. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, sowie aus Termin- oder Wertpapiergeschäften;
10. Optimierungs-, Spekulations- und / oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, sowie aus Untreue und Unterschlagung;
11. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
12. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen

13. der Verletzung des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz) oder ähnlicher ausländischer Gesetze
14. Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, insbesondere auch aus Arbeits- und Angestelltenverhältnissen (wie z.B. Employment Practices Liability)

Besondere Bedingung H 027-0

Ergänzende Ausschlüsse

Nicht unter die Versicherung fallen - ergänzend zu Art. 7 AHVB - Schadenersatzverpflichtungen in Zusammenhang mit

- HIV und dadurch verursachte Krankheiten (wie z.B. AIDS);
- der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung/Verarbeitung/Lagerung von menschlichen Substanzen (wie z.B. Blut, Plasma, Zellen, Gewebe, Organe);
- der Entwicklung/Herstellung/Vertrieb/Handel von/mit pharmazeutischen Produkten und Substanzen; dieser Ausschluss kommt bei Apotheken, Drogerien und Reformhäusern nicht zur Anwendung;
- der Erzeugung/Herstellung/Vertrieb von Implantaten für Menschen (ausgenommen Zahnimplantate);
- Tätowierungen und Laserbehandlungen;
- der Erzeugung/Herstellung von Tabak und Tabakprodukten, auch E-Zigaretten (ausgenommen therapeutische Produkte wie Kaugummi, Pflaster u.dgl.);
- der Erzeugung/Herstellung/Vertrieb von Schusswaffen (ausgenommen antike Waffen);
- Offshore- und Meeresrisiken (wie z.B. Ölförderanlagen, Bohrinnseln, Windparks, Unterwasserkabel, etc.);
- Wasserfahrzeugen mit einer Länge von mehr als 22 Metern (75 ft) und/oder einem Gewicht von mehr als 500 Bruttoregistertonnen;
- dem Betrieb, der Erzeugung/Herstellung/Vertrieb von Luftfahrt- und Raumfahrtrisiken, einschließlich Drohnen (im Sinn des Luftfahrtgesetzes) inklusive Zulieferindustrie;
- Chlorkohlenwasserstoffen (CKW);
- Diacetyl;
- Kieselsäure und Kieselerde (Silica); nicht unter diesen Ausschluss fallen Silikatgel oder vergleichbare Substanzen;
- der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von Urea Formaldehyd;
- Lagerung von Öl oder Gas in Tanks mit einem Fassungsvermögen von mehr als 6.000 m³;
- Patent- und Urheberrechtsverletzungen;
- Produktrückruf und/oder Produktgarantie;